



Protokollauszug vom

08.03.2023

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Begegnungszone «Frohsinn» (Eulachstrasse, Riedhofstrasse)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.168-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Eulachstrasse und Riedhofstrasse wird die Begegnungszone «Frohsinn» errichtet. Sie wird begrenzt durch die Wülflingerstrasse, Wieshofstrasse und den Knoten Eulachstrasse/Brücke zur Rappstrasse und mit dem Signal 2.59.5 «Begegnungszone» signalisiert.

1.2 Die Brücke über die Eulach mit Anschluss Höhe Wieshofstrasse 17 wird als Fussweg mit dem Signal 2.61 «Fussweg» und dem Zusatz «Velo gestattet» signalisiert.

1.3 Beim bestehenden Schild «Einfahrt verboten, ausgenommen Velo/Mofa» (Signal 2.02) auf der Eulachstrasse, westlich der Fussgängerbrücke, wird eine Zusatztafel mit der ergänzenden Angabe «Zufahrt Parkplätze Frohsinn gestattet» angebracht.

1.4 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.5 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 41042, «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen 2023».

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

2. Massnahmen und verkehrstechnische Beurteilung

2.1 Errichtung der Begegnungszone

Die vor wenigen Jahren erfolgte Neugestaltung des Aussenraums im Bereich der neuen Liegenschaft «Frohsinn» hatte zum Ziel, dass ein Aufenthaltsbereich im Sinne der Koexistenz entsteht. Mit der nun vorgesehenen Begegnungszone wird diesem Anliegen auch aus verkehrsrechtlicher Sicht entsprochen. Die Vortrittregelung wird zu Gunsten des Fussverkehrs angepasst und das erlaubte Tempo auf 20 km/h gesenkt. Die Sicherheit wird damit erhöht und der Strassenraum in diesem Bereich erheblich attraktiver.

Über die Eulachstrasse verläuft die Veloschnellroute vom Stadtzentrum nach Wülflingen und weiter nach Pfungen/Embrach. Die Begegnungszone ist mit den Grundsätzen zur Planung einer Veloschnellroute kompatibel, da wichtige Stadt- und Quartierräume berücksichtigt werden sollen.

Im Süden und Westen grenzt die bestehende Tempo-30-Zone «Oberfeld-Neuwiesen» an die neue Begegnungszone; im Norden und Osten die vorgesehene Tempo-30-Zone «Wülflingerstrasse» (laufendes Verfahren).

Das Wülflinger Forum ist mit der Errichtung dieser Begegnungszone einverstanden resp. kann das Wülflinger Forum sogar als Mitinitiant dieses Anliegens bezeichnet werden (diverser Mail- und Briefwechsel mit der Stadt).

Für die Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4bis und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 (SR.21.457-1) hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben. Zudem wurde das Departement Bau, Tiefbauamt, in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder der Etappe «Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der Etappe «Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen. Innerhalb der Wohnquartiere sollen auf allen Erschliessungsstrassen ohne Verbindungsfunktion Begegnungszonen mit Tempo 20 und Vortrittsrecht für Fussgänger möglich sein.

Die Regelung, dass auf die Gutachtenpflicht für Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen verzichtet werden kann, gilt seit Anfang 2023. Das während der Erarbeitung erstellte Gutachten ist damit formell gesehen nicht mehr erforderlich, ist aber der Vollständigkeit halber beigelegt. Der Wechsel des Verkehrsregimes von einer Tempo-30-Zone in eine Begegnungszone wird darin positiv beurteilt:

- Der Bedarf nach Senkung der Geschwindigkeit zugunsten der zu Fuss Gehenden lässt sich durch das gemessene Geschwindigkeitsverhalten, die Funktion der Eulachstrasse und die sich daraus ergebenden Ansprüche an die Nutzung des Strassenraums sowie das Schutzbedürfnis der langsamen Verkehrsteilnehmenden begründen.
- Auf der Eulachstrasse liegt die V85-Geschwindigkeit bei 30 km/h. Gemäss der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) sind Gestaltungsmassnahmen erforderlich, wenn die V85-Geschwindigkeit über 25 km/h liegt. Da nur schon die Signalisation und Markierung einer tieferen Geschwindigkeit, eine Wirkung auf ein tieferes Geschwindigkeitsniveau hat, kann (voraussichtlich) auf die Realisierung baulicher Begleitmassnahmen verzichtet werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Errichtung der Begegnungszone «Frohsinn» die gesetzlichen Vorgaben gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung erfüllt, dem vom Stadtrat verabschiedeten Zielbild Temporegime entspricht und aus fachlicher Sicht eine gute und zweckmässige Lösung darstellt.

2.2 Signalisation «Fussweg, Velo gestattet» auf der Brücke

Die Brücke über die Eulach mündet direkt in einen Fussgängerstreifen. Aufgrund mangelnder Sicht auf die Fahrbahn werden mittels eines neuen Trottoirkaps die Situation und Sichtverhältnisse für den Fussverkehr verbessert. Um den Fussgängerstreifen mitsamt dessen Warteraum prioritär den zu Fuss Gehenden zur Verfügung zu stellen, wird die Brücke über die Eulach mit einem Fussweg und dem Zusatz «Velo gestattet» versehen, wodurch sich Velofahrende den zu Fuss Gehenden unterzuordnen haben. Die heute bestehende «Kein-Vortritt»-Regelung für Velofahrende wird damit überflüssig. Die damit verbundenen baulichen Massnahmen stellen Massnahmen von untergeordneter Bedeutung dar, womit gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 StrG auf ein Auflageverfahren verzichtet werden kann.

2.3 Zusatztext bei der vorhandenen Einbahn (Signal «Einfahrt verboten»)

Der Parkplatz hinter dem Café Frohsinn soll zugunsten seines funktionalen Zusammenhangs der Liegenschaft «Frohsinn» auch von der Wülflingerstrasse her befahren werden können. Hierzu wird das vorhandene Signal «Einfahrt verboten» um den Zusatztext «Zufahrt Parkplätze Frohsinn gestattet» erweitert.

2.4 Keine weiteren Aufwertungsmassnahmen

Im Schreiben vom 1.1.2020 hat das Wülflinger Forum zusätzliche Aufwertungsmassnahmen (Ausdehnung Betrachtungsperimeter, Grünelemente, Beleuchtung, Zugang/Bepflanzung zur Eulach etc.) in diesem Bereich gefordert. Im Schreiben vom 10. März 2021 (SR.20.733-2) antwortet der Stadtrat, dass die im Rahmen der Überbauung «Frohsinn» vorgenommenen Aufwertungsmassnahmen grundsätzlich als richtig und genügend erachtet werden und dass (zumindest kurzfristig) keine weiteren Aufwertungsmassnahmen vorgesehen sind. Die Errichtung der nun vorgesehenen Begegnungszone hat mit den vorgeschlagenen Aufwertungsmassnahmen keinen direkten Zusammenhang. Die Umsetzung erfolgt hauptsächlich durch eine Anpassung von Signalen und kleinen baulichen Massnahmen. Die Eingriffstiefe der Massnahmen ist dementsprechend gering und relativ kostengünstig (ca. Fr. 10 000). Grundsätzlich ist die Errichtung der Begegnungszone aber kompatibel mit den vom Wülflinger Forum eingebrachten Aufwertungsmassnahmen, falls diese in Zukunft doch realisiert werden sollten.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Plan zur Verkehrsanordnung
2. Gutachten Begegnungszone Frohsinn